

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 17/5112, 17/5269 Nr. 2 –**

Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung

A. Problem

Die Verordnung zielt darauf ab, Vorgaben der EU-Kommission, resultierend aus den Anforderungen des Binnenmarktes und der Warenverkehrsfreiheit, umzusetzen.

Die Umsetzung soll insbesondere durch Aufnahme einer Gleichwertigkeitsklausel betreffend der grundsätzlichen Anforderungen an Materialien, Komponenten oder Systeme für Abdichtungssysteme aus anderen EU-Mitgliedstaaten in die Deponieverordnung erfolgen.

B. Lösung

Zustimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/5112 zuzustimmen.

Berlin, den 6. April 2011

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende

Michael Brand
Berichterstatter

Gerd Bollmann
Berichterstatter

Horst Meierhofer
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dorothea Steiner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Michael Brand, Gerd Bollmann, Horst Meierhofer, Ralph Lenkert und Dorothea Steiner

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 17/5112** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 17/5269 Nr. 2) am 25. März 2011 zur Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Verordnung zielt darauf ab, Vorgaben der EU-Kommission, resultierend aus den Anforderungen des Binnenmarktes und der Warenverkehrsfreiheit, umzusetzen.

Die Umsetzung soll insbesondere durch Aufnahme einer Gleichwertigkeitsklausel betreffend der grundsätzlichen Anforderungen an Materialien, Komponenten oder Systeme für Abdichtungssysteme aus anderen EU-Mitgliedstaaten in die Deponieverordnung erfolgen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung auf Drucksache 17/5112 in seiner 37. Sitzung am 6. April 2011 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, das Ziel der Änderung, die Deponieverordnung dem EU-Binnenmarkt anzupassen, sei richtig und wichtig. Die für Umwelt und Anwohner wichtigste Leitlinie sei das Einhalten des Niveaus an Umweltschutzbestimmungen, wie man sie in Deutschland kenne. Der Grundsatz der Gleichwertigkeit werde durch das Regelwerk zur Beibehaltung der hohen deutschen Schutzbestimmungen ergänzt und damit auf hohem Niveau erreicht. Die enge fachliche Abstimmung mit zuständigen Behörden und Fachleuten auf Bundes- und Länderebene sei dabei ebenso hilfreich wie die Genehmigungsvorbehalte durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Damit sei auch ein engmaschiges Netz gegen sogenannte schmutzige Importe gezogen und das Gleichwertigkeitsprinzip auf hohem Umweltschutzniveau implementiert. Die Fraktion der CDU/CSU begrüßte, dass die EU nun auch einen Auftrag an die EU-Normorganisation erteilt hat, indem eine dann auch EU-weite Festschreibung des hohen deutschen Schutzlevels zum Beispiel bei der Dauer der Funktionswirksamkeit von Deponien für 100 Jahre zu erwarten sei, statt der bislang anzutreffenden nur 25 Jahre für Deponieabdichtungsarten. Insofern begrüße sie auch die Festlegungen für genau diejenigen Materialien, die nicht nach den strengen deutschen oder europäischen Regeln eingebracht werden sollten. Mit der Festlegung auf die schon bislang geltenden hohen Umweltschutzstandards mache man hier keine Kompromisse. Das sei sehr richtig so. Dem BMU und allen Beteiligten in den Ländern sei zu diesem guten Wurf zu gratulieren. Die Fraktion der CDU/CSU begrüße die Änderung der Deponieverordnung und stimme nach eingehender Prüfung guten Gewissens und gerne zu.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, die Grundlagen für die Novelle der Deponieverordnung stammten aus dem Jahr 2009. Bei der damaligen Notifizierung habe es keine Vorbehalte gegeben. Sie enthalte vor allem technische Regelungen zum Aufbau und Betrieb von Deponien. Anfang 2009 habe die EU-Kommission moniert, dass einzelne Vorschriften gegen das Wettbewerbsrecht der EU verstießen. Die Deponieverordnung verlange für die Verwendung von Geokunststoffen und Dichtungskontrollsystemen eine vorherige Prüfung. Es gehe also um die Anpassung an den Vollzug sowie um die Anpassung an den Stand der Technik, insbesondere bei Kontrollverfahren und Grenzwerten. Die Einführung einer sogenannten Gleichwertigkeitsklausel für Erzeugnisse aus anderen EU-Staaten sei vernünftig und verdiene Zustimmung.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, es sei vernünftig, die Vorgaben der EU-Kommission in den EU-Ländern und damit auch in Deutschland eins zu eins umzusetzen. Die Einschränkung der Wasserlöslichkeit von Stoffen sei ein wichtiger Punkt im Hinblick auf den Grundwasserschutz. Hiermit lasse sich einiges erreichen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. betonte, zahlreiche Neuregelungen in der Verordnung seien vernünftig. Es sei sinnvoll, dass die EU einheitliche Zulassungsregeln für die Materialien, Systeme und Komponenten zur Deponieabdichtung erlasse, dann müsse aber auch überall nach gleichen Regeln die Zulassung erfolgen. Wenn man aber zulasse, dass diejenigen, die keine EU-Regeln anwendeten, sondern eigene Regeln, auf die Gültigkeit ihrer Zulassungen in der EU bauen könnten, dann sei dies eine Möglichkeit, Standards zu unterlaufen. Aus diesem Grunde werde die Fraktion DIE LINKE. der Verordnung nicht zustimmen. Auch hinsichtlich der Beschaffenheit des Abfalls, der unter Tage gelagert werden dürfe und der thermischen Verwertbarkeit sei unter Bezugnahme auf die Wirtschaftlichkeit ein Schlupfloch eingebaut worden. Die Funktionswirksamkeit habe in Deutschland bei 100 Jahren gelegen, in der EU liege sie dagegen bei einer Größenordnung von 25 bis 30 Jahren.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** machte deutlich, es sei notwendig gewesen, das Deponierecht anzupassen und die Gleichwertigkeitsklausel in die Deponieverordnung aufzunehmen. Gerade in diesem Bereich sei ein einheitlicher Vollzug anzustreben. Dies müsste im Grunde über eine Änderung der Deponieverordnung erfolgen. Der Verordnungsentwurf der Bundesregierung sei aber nicht zustimmungsfähig. Kernpunkt sei, dass die zu erbringenden Sicherheitsleistungen letzten Endes ins Ermessen der Behörden gestellt würden. Damit würden bestimmte Themen und Probleme zur Verhandlungssache zwischen den Genehmigungsbehörden und den Betreibern. Die Behörden könnten auch eine Befreiung ermöglichen. Gerade bei Langzeitlagern ergebe dies ein größeres Problem. Bei den Kosten für die Endbeseitigung entstandener Umweltgefahren laufe der Steuerzahler Gefahr, dass diese an ihm hängen blieben. Weiterhin sei ein wesentlicher Punkt, dass die Bußgelder und die Bußgeldgrenze im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu niedrig seien. Deponierung, Betrieb von illegalen Deponien

ohne entsprechende Dokumentation, illegale Müllablagerung, darunter auch Sondermüll, erzeugten oftmals kriminelle Energie. Erzielbare Gewinne seien sehr hoch. Dem stünden unverhältnismäßig niedrige Bußgelder gegenüber. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe zumindest erwartet, dass man die Bußgeldhöhe mit einbeziehe.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/5112 zuzustimmen.

Berlin, den 6. April 2011

Michael Brand
Berichtersteller

Gerd Bollmann
Berichtersteller

Horst Meierhofer
Berichtersteller

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dorothea Steiner
Berichterstatteerin